

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

14. März 1955

240/A.B.
zu 264/JAnfragebeantwortung

Auf die gemeinsame Anfrage der Abg. Stürgkh, Dr. Koref, Dr. Zechner, Stendebach und Dr. Tončić vom 16.2. d.J., betreffend den Beitritt der Republik Österreich zum Allgemeinen Urheberrechtsabkommen, teilt Bundesminister für Justiz Dr. Ka p f e r folgendes mit:

Das Welturheberrechtsabkommen ist am 6.9.1952 in Genf von den Delegierten von 36 Staaten, darunter auch Österreich, unterzeichnet worden. Weitere 4 Staaten haben nachträglich unterzeichnet. Das Abkommen wird gemäss Artikel IX nach Ratifikation oder Beitritt von 12 Staaten, darunter 4, die der Berner Urheberrechtsunion nicht angehören, in Kraft treten.

Das Abkommen, das die engere Urheberrechtsgemeinschaft der Berner Union unberührt lässt, bezweckt vor allem einen allerdings inhaltlich nicht sehr stark ausgestalteten Urheberrechtsschutz im Verhältnis zu den Staaten, die der Berner Union nicht angehören (insbesondere eine grosse Zahl aussereuropäischer Länder); die Ratifikation durch Österreich, das im Verhältnis zu diesen Staaten wohl überwiegend Werke der Literatur und der Kunst exportiert, wurde vom Bundesministerium für Justiz im Hinblick hierauf und vor allem auf den kulturellen Wert des Abkommens schon seit der Unterzeichnung in Aussicht genommen und daher die Entwicklung aufmerksam verfolgt.

Ratifikationen und Beitritte sind aber vorerst nur sehr wenige vorgenommen worden. In der zeitlichen Reihenfolge sind es bisher folgende Staaten: Andorra, Cambodscha, Pakistan, Laos, Haiti, Spanien, Vereinigte Staaten von Amerika (deren Ratifikation durch längere Zeit sehr zweifelhaft erschien), Costa Rica, Chile, Bundesrepublik Deutschland (laut deutsches BGBI. II vom 1.3. d.J.).

Es kann insbesondere seit der kürzlich erfolgten Ratifikation durch die Vereinigten Staaten von Amerika damit gerechnet werden, dass die Ratifikation durch 12 Staaten bald erreicht sein wird; die erforderliche Zahl von 4 Ratifikationen (Beitritten) von Staaten, die der Berner Urheberrechtsunion nicht angehören, ist schon erreicht, da von den eben angeführten Staaten nur Pakistan, Spanien und die Bundesrepublik Deutschland dieser Union angehören.

Das Bundesministerium für Justiz hat vor einiger Zeit, als die Entwicklung der Ratifikationen und Beitritte ein Inkrafttreten des Abkommens wahrscheinlich erscheinen liess, Stellungnahmen der in Betracht kommenden Organisationen und

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 14. März 1955

Stellen eingeholt. Diese Stellungnahmen gingen zum grossen Teil dahin, es solle die Ratifikation durch die Vereinigten Staaten von Amerika abgewartet werden; einige Stellen haben sich vorbehaltlos für die Ratifikation ausgesprochen. Von einer Stelle wurde angeregt, nur dann der Ratifikation näherzutreten, wenn die in Aussicht genommene Urheberrechtsnovelle die Frage der ephemeren Schall- oder Bildaufnahmen in bestimmter Weise regelt.

Die skizzierte internationale Entwicklung bezüglich des Welturheberrechtsabkommens, die erst in letzter Zeit das Inkrafttreten des Abkommens wahrscheinlich gemacht hat, und die eben geschilderte innerstaatliche Lage haben dazu geführt, dass bisher die erforderlichen Schritte wegen der Ratifikation des Welturheberrechtsabkommens durch die Republik Österreich noch nicht eingeleitet wurden.

Im Hänblick auf die nunmehrige Lage, die das Inkrafttreten des Welturheberrechtsabkommens erwarten lässt, wird das Bundesministerium für Justiz voraussichtlich, sofern innerstaatliche Schwierigkeiten nicht zu erwarten sind, in nächster Zeit die für die Ratifikation des genannten Abkommens erforderlichen Massnahmen einleiten.

- - - -